Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5696

15. 11. 89

Sachgebiet 440

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5319 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen

A. Problem

Das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 und die zugehörigen Zusatzprotokolle enthalten die Regelung, daß ab dem 1. Januar 1990 kein Staat mehr Mitglied des Abkommens werden oder bleiben kann, der nicht auch dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) beigetreten ist. Vier der zehn Vertagsparteien des Europäischen Fernsehabkommens — Belgien, Spanien, die Türkei und Zypern — gehören noch nicht dem Rom-Abkommen an. Mit dem 1. Januar 1990 verlören diese Staaten ihre Zugehörigkeit zum Europäischen Fernsehübereinkommen, wenn nicht eine Verlängerung der Beitrittsfrist zum Rom-Abkommen erfolgte. Ihr Ausscheiden bedeutete gleichzeitig für deutsche Sendeanstalten den Verlust des ihnen durch das Europäische Fernsehübereinkommen eingeräumten Schutzes in diesen Ländern.

B. Lösung

Das Dritte Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen verlängert die Beitrittfrist zum Rom-Abkommen bis zum 1. Januar 1995.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5319 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Buschbom**	**Dr. de With**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. de With

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen in seiner 173. Sitzung vom 8. November 1989 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

In seiner 60. Sitzung vom 10. November 1989 hat der Rechtsausschuß die Vorlage beraten. Vorbehaltlich der Stellungnahme durch den Auswärtigen Ausschuß hat er bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 15. November 1989 beraten und ebenfalls — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN — die unveränderte Annahme empfohlen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung zu dem am 5. Juli 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Dritten Zusatzprotokoll zu dem Protokoll vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen. Aus dem Europäischen Fernsehabkommen und den zugehörigen Protokollen geht hervor, daß ab dem 1. Januar 1990 kein Staat mehr Mitglied bleiben oder werden kann, der nicht auch dem Internationalem Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961) beigetreten ist. Vier der zehn Mitgliedstaaten des Europäischen Fernsehabkommens — Belgien, Spanien, die Türkei und Zypern — sind bisher dem Rom-Abkommen nicht beigetreten. Sie müßten somit am 1. Januar 1990 aus dem Europäischen Fernsehabkommen ausscheiden. Für deutsche Sendeanstalten bedeutete das gleizeitig den Verlust des ihnen durch das Fernsehübereinkommen in diesen Ländern gewährten Schutzes.

Das Dritte Zusatzprotokoll verlängert die Beitrittsfrist zum Rom-Abkommmen um 5 Jahre bis zum 1. Januar 1995. Den betreffenden Staaten wird damit eine weitere Frist eingeräumt, die Möglichkeit des Beitritts zu überprüfen und die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Text des Dritten Zusatzprotokolls und die zugehörige Denkschrift (abgedruckt in Drucksache 11/5319) verwiesen.

Bonn, den 15. November 1989

Buschbom **Dr. de With**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333